

Rechnernutzungsrichtlinie

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rechnernutzungsrichtlinie (IT-Richtlinie) gilt für alle rechen- und kommunikationstechnischen Installationen des Fachschaftsrates Maschinenwesen (FSR MW).
- (2) Neben dieser Richtlinie sind die Nutzungsbedingungen übergeordneter Netzdienste und Dienstanbieter, insbesondere des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der TU Dresden (ZIH) und des Deutschen Forschungsnetzes (DFN), die Rahmenordnung für die Rechen- und Kommunikationstechnik und die Informationssicherheit an der TU Dresden, sowie geltende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter rechen- und kommunikationstechnischen Installationen werden grundsätzlich alle Arbeitsrechner, Server und Peripheriegeräte aufgefasst, die im Besitz oder Eigentum des FSR MW sind oder durch die BAM Technik betreut werden. Weiterhin fallen unter dieser Definition alle Installationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände, die eine Nutzung der IT-Infrastruktur ermöglichen oder unterstützen.
- (2) Daten sind alle Informationen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung des FSR MW oder aufgrund der Nutzeraktivität mittels der IT-Infrastruktur verarbeitet oder gespeichert werden.
- (3) Unter Dienste des FSR MW werden alle vom FSR MW zur Verfügung gestellten Server- und Rechnerfunktionen verstanden. Der Nutzerkreis von Diensten des FSR MW kann auf definierte Personengruppen eingeschränkt werden.
- (4) Software sind Programme oder Programmteile, die für den FSR MW lizenziert und mittels der IT-Infrastruktur des FSR MW für die Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Als Zugang wird die persönliche Zugangskennung eines Nutzers definiert.

§ 3 Nutzung, Zugang und Dauer

- (1) Die Nutzung der IT-Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch personengebundene Zugänge. Die Einrichtung eines Zuganges erfolgt durch die mit der Accountverwaltung beauftragten Personen des FSR MW oder durch die BAM Technik.
- (2) Vor Erteilung eines Zuganges muss die IT-Richtlinie und die Verpflichtung auf das Datengeheimnis anerkannt werden. Die Anerkennung ist schriftlich aktenkundig zu machen.
- (3) Folgenden Personenkreisen kann ein Zugang erteilt werden:
 - 1. durch die Wahl legitimierte Vertreter der Studentenschaft der Fakultät Maschinenwesen der TU Dresden.
 - 2. vom FSR MW beauftragte Personen, sofern zur Auftragserfüllung die Nutzung der IT-Infrastruktur erforderlich ist.
- (4) Die Erteilung eines Zuganges ist bis zum Ende der aktuellen Legislatur des Fachschaftsrates befristet.

§ 4 Entzug des Zuganges

- (1) Der Zugang zur IT-Infrastruktur ist zu entziehen, wenn:
 - 1. der Nutzer es selbst wünscht
 - 2. der Nutzer nicht mehr einer Zuteilung eines Zuganges nach §3 (3) berechtigt ist.
 - 3. der Nutzer die Anerkennung der IT-Richtlinie oder die Verpflichtung auf das Datengeheimnis zurückzieht.
- (2) Bei Verstößen gegen die IT-Richtlinie oder den übergeordneten Bestimmungen durch einen Nutzer kann ihm auf Beschluss des FSR MW der Zugang entzogen werden. Ist durch den Verstoß die Integrität der IT-Infrastruktur gefährdet, erfolgt eine sofortige Sperre durch den BAM Technik. Der Vorfall ist dem FSR MW zu melden.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Gemäß §14 (4) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in Verbindung mit §4 (1)

Nr. 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) werden für die Nutzung der IT-Infrastruktur personenbezogene Daten vom Nutzer erhoben.

- (2) Für die Erteilung eines Zuganges werden vom Nutzer folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:
 - 1. Vorname und Nachname
 - 2. E-Mail-Adresse
 - 3. Angaben über den Tätigkeitsbereich im Fachschaftsrat
 - 4. Mitgliedsstatus in der verfassten Studentenschaft
 - 5. Durch die Benutzung entstehende dienstspezifische Metadaten, insbesondere Zeitpunkt des letzten Logins und Anzahl der versuchten Passworteingaben.

§ 6 Passworrichtlinie

- (1) Das Passwort muss eine Länge von mindestens 9 und maximal 127 Zeichen haben.
- (2) Es muss mindestens 1 Zeichen aus jeder der folgenden Gruppen enthalten:
 - a - z
 - A - Z
 - 0 - 9
 - ! \$ % / () = ? [] { } + # < > , ; :
· - _
- (3) Andere Zeichen, einschließlich des Leerzeichens, sind nicht zugelassen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Der persönliche Zugang darf nur vom Nutzer selbst benutzt werden, eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Beim Verlassen des Rechnerarbeitsplatzes ist dieser so zu hinterlassen, dass eine Nutzung des Zuganges durch Dritte nicht möglich ist.
- (2) Private Tätigkeiten sind gegenüber inhaltlichen Arbeiten zurückzustellen.
- (3) Die Rechner sind bei dringenden Systemwartungsarbeiten der BAM Technik sofort freizugeben.
- (4) Dem Nutzer ist nicht gestattet, auf den installierten Speichermedien nicht für den FSR MW lizenzierte Programme (auch keine Spiele und Schriften) abzulegen.

- (5) Dem Nutzer ist nicht gestattet, Änderungen an der installierten Software, insbesondere Betriebssystem, Anwendungen, Schriftarten, und den Systemeinstellungen selbst vorzunehmen. Änderungswünsche sind dem BAM Technik mitzuteilen und von diesem nach Prüfung gegebenenfalls umzusetzen.
- (6) Zum Speichern von Daten sind ausschließlich die vom BAM Technik dafür vorgesehenen Verzeichnisse zu nutzen. Auf den allgemein zugänglichen Netzlaufwerken dürfen ausnahmslos nur Daten gespeichert werden, die dem FSR MW direkt zuzuordnen sind.
- (7) Die Speicherung von Daten bei externen Dienstleistern, die nicht die Voraussetzung gemäß §7 SächsDSG erfüllen, ist zu unterlassen. Hierzu zählen insbesondere Webseiten und Cloud-Dienste Dritter.
- (8) Hinweise auf Fehler in der installierten Software, unsachgemäße Nutzung von Laufwerken, sonstige Störungen und der Verdacht auf Viren müssen umgehend den Mitgliedern des BAM Technik mitgeteilt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung der IT-Infrastruktur erfolgt eigenverantwortlich.
- (2) Ansprüche Dritter, die sich auf Handlungen des Nutzers begründen, sind von ihm selbst zu regulieren. Hierzu zählen insbesondere Verstöße des Nutzers gegen das Urheber- und Markenrecht.
- (3) Der Nutzer haftet gegenüber dem FSR MW in Höhe des entstandenen Sachschadens bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der IT-Infrastruktur.

Zur Kenntnis, genommen von:

Name

Dresden, den _____

Datum

Unterschrift